AG Aschaffenburg, Beschluss v. 10.07.2023 – 561 VI 432/21

Titel:

Vergütung des Nachlasspflegers

Normenkette:

BGB § 1888

Schlagworte:

Nachlasspfleger, Vergütung

Vorinstanz:

AG Aschaffenburg, Beschluss vom 09.05.2023 – 561 VI 432/21

Rechtsmittelinstanz:

OLG Bamberg, Beschluss vom 09.08.2023 – 7 W 26/23

Tenor

Der Beschwerde des Miterben Mi. Un. gegen den Festsetzungsbeschluss vom 09.05.2023 (Bl. 226 d. A.) wird nicht abgeholfen.

Gründe

1
Die Kosten des Nachlasspflegers sind entstanden und auch in der Höhe ordnungsgemäß berechnet. Die nutzbaren Fachkenntnisse sowie Umfang und Schwierigkeit der Nachlasspflegschaft rechtfertigen die Vergütung in der bewilligten Höhe.

2
Die Vergütung gegen den Nachlass war daher antragsgemäß festzusetzen.

3
Eine Ausschlagungserklärung des Beschwerdeführers liegt nicht vor.

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):

Übergabe an die Geschäftsstelle am 10.07.2023